

Parkingreglement (AGB)

1. Regelungsgegenstand und Geltungsbereich

- 1.1 Das vorliegende Reglement legt die Einstell- und Nutzungsbedingungen für Kurzzeitparkieren (nachstehend: «*Kurzparking*») in den von der Shoppi Tivoli (Tivoli Real Estate Management AG; nachfolgend: die «*Betreiberin*») betriebenen Parkhäuser (nachstehend: die «*Parkhäuser*» respektive das «*Parkhaus*») fest.
- 1.2 Dieses Reglement gilt für alle Nutzer (Fahrzeughalter, Fahrer, Beifahrer und Mitfahrer und weitere Nutzer) der Parkhäuser und der dort für Kurzparking zur Verfügung stehenden Parkplätze (nachfolgend: die «*Parkplätze*»).

2. Öffnungszeiten / Videoüberwachung

- 2.1 ShoppiParking:
24 Std. zugänglich
- 2.2 TivoliParking:
24 Std. zugänglich über Einfahrt Industriestrasse
- 2.3 LimmatParking
MO-DO: Einfahrt 1 Stunde vor Ladenöffnung möglich. Ausfahrt bis 00:30 Uhr.
FR-SA: Einfahrt 1 Stunde vor Ladenöffnung möglich. Ausfahrt bis 01:30 Uhr.
SO: 09:30 bis 18:00 Uhr
- 2.4 Abweichende Öffnungszeiten, bspw. an Sonderverkaufstagen oder Feiertagen, werden auf der Webseite der Betreiberin www.shoppitivoli.ch publiziert. Die Parkhäuser sind nicht beheizt.
- 2.5 Die Parkhäuser werden aus Sicherheitsgründen videoüberwacht. Die Überwachungsbilder können aufgezeichnet werden. Solche Aufzeichnungen sind lediglich autorisierten Personen zugänglich; sie werden nur für eine begrenzte Zeit aufbewahrt und anschliessend gelöscht.

3. Nutzungszweck / Zugelassene Fahrzeuge

- 3.1 Das Betreten und die Benutzung der Parkhäuser sind ausschliesslich zum Zweck des Parkierens von Personenwagen gestattet, welche die im jeweiligen Parkhaus ausgeschilderten Höhenbegrenzungen nicht überschreiten und mit gültigen Kontrollschildern ausgestattet sind.
- 3.2 Die Nutzung des Parkhauses für Kurzparking ist nur möglich, wenn freie Parkplätze zur Verfügung stehen. Sind alle für Kurzparking zur Verfügung stehenden Parkplätze besetzt, besteht weder ein Anspruch auf freie Einfahrt ins Parkhaus, noch besteht mit der Einfahrt ein Anspruch auf einen Parkplatz.

3.3 Das Befahren des Parkhauses sowie das Abstellen und das Parkieren von Lieferwagen, Lastwagen, Wohnwagen oder Fahrzeugen mit Anhängern ist nicht gestattet. Zweirädern wie Motorräder, Motorfahrräder, Fahrräder, E-Scooter etc. müssen die entsprechenden Abstellplätze nutzen. Das Abstellen von Fahrzeugen oder Anhängern ohne gültiges Nummernschild ist nicht erlaubt. Die Betreiberin ist berechtigt, das Fahrzeug oder den Anhänger auf Risiko und Gefahr des fehlbaren Nutzers respektive Fahrzeughalters abschleppen zu lassen, der auch sämtliche damit verbundenen Kosten zu tragen hat.

4. Verhaltens- und Verkehrsregeln

4.1 Die Nutzer sind gehalten, vorsichtig, unter Beachtung der Signalisationen und der Markierungen und mit reduzierter Geschwindigkeit fahren. Die maximal zulässige Geschwindigkeit im Parkhaus beträgt 10 km/h bzw. Schritt-Tempo.

4.2 Im Parkhaus ist grundsätzlich mit Abblendlicht zu fahren.

4.3 Brüskes Abbremsen oder rasantes Beschleunigen von Fahrzeugen ist verboten; ebenso das unnötige Lauflassen von Motoren (z.B. für Funktionen wie Heizung oder Klimaanlage). Entstehen infolge unzulässiger Brems- oder Beschleunigungsmanöver im Parkhaus Reifenspuren, so sind die Kosten für das Entfernen dieser Reifenspuren vom fehlbaren Nutzer zu tragen.

4.4 Den Anweisungen des Personals der Betreiberin ist in jedem Fall Folge zu leisten.

4.5 Die Vorschriften des Strassenverkehrsgesetzes (SVG), dessen Verordnungen und Ausführungsbestimmungen sind einzuhalten.

5. Parkieren / Parkgebühren / Maximale Parkzeit

5.1 Der Nutzer muss sein Fahrzeug in den dafür vorgesehenen und entsprechend markierten Parkfeldern abstellen. Das Fahrzeug ist so zu parkieren, dass ein ungestörtes Ein- und Aussteigen für den Fahrer und die Beifahrer des benachbarten Fahrzeuges möglich ist. Die allgemeinen Verkehrsflächen, die Ein- und Ausfahrtsrampen sowie die Fussgängerzonen sind stets frei zu halten. Fahrzeuge, welche ohne Lösen eines Parkingtickets, ausserhalb der markierten Parkfelder oder sonst wie unzulässig oder widerrechtlich parkiert werden, die den Betrieb des Parkhauses behindern oder von denen eine Gefahr ausgeht, werden umgehend auf Risiko und Gefahr des fehlbaren Nutzers respektive Fahrzeughalters abgeschleppt, der auch sämtliche damit verbundenen Kosten zu tragen hat.

5.2 Vor dem Verlassen des Fahrzeuges ist die Handbremse anzuziehen und der Motor abzustellen. Der Nutzer muss sein Fahrzeug abschliessen.

5.3 Die Nutzung des Parkhauses ist gebührenpflichtig. Die jeweils anwendbaren Kurzparking Tarife sind im Parkhaus an den Einfahrten und Kassen angeschlagen sowie auf der Webseite der Betreiberin www.shoppitivoli.ch publiziert.

- 5.4 Die geschuldeten Parkgebühren sind vor der Ausfahrt zu entrichten. Das Verlassen des Parkhauses ohne Entrichtung der Parkgebühr ist nicht gestattet und wird verfolgt. Der fehlbare Nutzer hat der Betreiberin zudem eine Umtriebsentschädigung in Höhe von mindestens CHF 100.00 zu entrichten. Es sind sämtliche motorisierten Fahrzeuge wie Autos und Motorfahräder gebührenpflichtig. Ebenso Fahrzeuge mit Handicapbewilligung.
- 5.5 Für verlorene Parkingtickets ist zusätzlich zur ordentlichen Parkgebühr eine Pauschalgebühr von CHF 20.00 zu bezahlen.
- 5.6 Die maximale Parkzeit richtet sich nach den Öffnungszeiten des jeweiligen Parkhauses. Ausserhalb der Öffnungszeiten dürfen die Parkhäuser nicht genutzt werden. Somit dürfen im LimmatParking keine Fahrzeuge über Nacht abgestellt werden. Die Parkhäuser TivoliParking und ShoppiParking sind 24 Stunden zugänglich und dürfen von Besuchern der Wohnhäuser Shopping-Center 7, 9, 11, 13 sowie des Tivoli Gartens (Sandäckerstrasse 1, 3, 5, 7, 9, 11) auch über Nacht genutzt werden. Den Bewohnern dieser Liegenschaften ist es nicht gestattet, Fahrzeuge über Nacht auf den Kurzzeitparkplätzen abzustellen. Die Betreiberin ist berechtigt, das Fahrzeug auf Risiko und Gefahr des fehlbaren Nutzers respektive Fahrzeughalters abschleppen zu lassen, der auch sämtliche damit verbundenen Kosten zu tragen hat.

6. Verbote

6.1 In den Parkhäusern ist insbesondere Folgendes verboten:

- Waschen, Reinigung, Vornahme von Unterhaltsarbeiten und Reparatur von Fahrzeugen (ausser im Falle einer Panne), Durchführung von Ölwechseln sowie Nachfüllen von Benzin und anderen Treibstoffen.
- Laden von Elektrofahrzeugen, ausser an dafür vorgesehenen, markierten und kostenpflichtigen Ladestationen.
- Abstellen von Fahrzeugen ohne gültige Kontrollschilder, mit undichtem Tank oder defekten Batterien.
- Parkieren von Fahrzeugen über die markierten Parkfelder hinaus oder auf mehreren markierten Parkfeldern, auf allgemeinen Verkehrsflächen, Fussgängerzonen oder vor Ein- und Ausfahrten sowie Parkieren auf Behindertenparkplätzen ohne entsprechende Kennzeichnung. Die Betreiberin behält sich bei Verstössen gegen diese Verbote vor, das entsprechende Fahrzeug umgehend auf Kosten, Risiko und Gefahr des fehlbaren Nutzers bzw. Fahrzeughalters abschleppen zu lassen und zusätzlich eine Umtriebsentschädigung von mindestens CHF 50.00 zu erheben.
- Befahren des Parkhauses mit Schneeketten oder Spikes.
- Rauchen im Parkhaus (ausser an den dafür vorgesehenen Raucherpoints), das Entfachen von Feuer sowie Verstösse gegen feuerpolizeiliche Vorschriften.
- Deponierung von Abfall und Verunreinigungen des Parkhauses jeglicher Art. Sämtliche Umtriebe und Kosten der Betreiberin für die Reinigung des Parkhauses sind vom fehlbaren Nutzer zu tragen. Die Betreiberin erhebt eine Umtriebsentschädigung von mindestens CHF 100.00.
- Verteilen von Werbeprospekten, Flyern und anderen Dokumenten, Anbringen von Plakaten, Hausieren oder Betteln.
- Jegliche Art von Beschädigungen, Manipulationen oder Zerstörungen des Parkhauses sowie sämtlicher zum Parkhaus gehörender Infrastruktur- und sonstigen Anlagen und Einrichtungen.
- Übernachtung im Parkhaus im oder ausserhalb des Fahrzeuges.

- Das Nutzen der Parkplätze der Elektroladestationen durch nicht Elektrofahrzeuge oder Elektrofahrzeuge die nicht an das Ladegerät angeschlossen sind.
- Das Nutzen der Familienparkplätze durch Fahrzeughalter ohne anwesende Kleinkinder.

7. Haftung der Nutzer / Verstösse gegen dieses Reglement

- 7.1 Die Nutzer haften für alle durch sie oder durch Hilfspersonen vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Personen-, Sach-, Vermögens- und weitere Schäden, welche der Betreiberin oder Dritten infolge von Verstössen gegen Bestimmungen dieses Reglements, anderer Vorschriften oder der Missachtung gesetzlicher Pflichten direkt oder indirekt erwachsen.
- 7.2 Verursachte Schäden sind der Betreiberin unverzüglich persönlich an der Center Information oder telefonisch via Hotline 0800 419 419 zu melden, unter Angabe der Personalien und aller sachdienlicher Informationen.
- 7.3 Im Falle eines Verstosses gegen die Bestimmungen dieses Reglements oder einer Missachtung gesetzlicher Pflichten stehen der Betreiberin nebst Schadenersatzansprüchen (welche auch ihre internen Kosten umfassen) sämtliche in diesem Reglement sowie gesetzlich vorgesehenen Sanktionen, Massnahmen und Rechtsbehelfe zu. Die Betreiberin behält sich insbesondere auch vor, fehlbare Nutzer mit einem Hausverbot zu belegen und sie im Falle von strafrechtlich relevanten Handlungen bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden anzuzeigen, namentlich auch bei Zuwiderhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz (SVG) und dessen Verordnungen und Anwendungsbestimmungen.

8. Haftung der Betreiberin

- 8.1 Die Benützung des Parkhauses erfolgt auf eigene Verantwortung und eigenes Risiko der Nutzer. Die Nutzer tragen namentlich auch die Verantwortung für das Fahren, Parkieren, das Aussteigen und Einsteigen anderer Nutzer sowie das Einladen und Ausladen von Gepäck und Waren im Parkhaus.
- 8.2 Jede Haftung der Betreiberin für Schäden jeglicher Art wird wegbedungen, einschliesslich die Haftung für Hilfspersonen und Dritte. Die Betreiberin haftet insbesondere auch nicht für durch höhere Gewalt verursachte Schäden, für Elementarschäden, Vandalenakte und Beschädigungen von Fahrzeugen, Diebstahl etc. Die Nutzer nehmen in diesem Zusammenhang zur Kenntnis, dass die Betreiberin die eingestellten Fahrzeuge nicht bewacht und ihr, ungeachtet der installierten Videoüberwachung, keinerlei Obhuts-, Aufsichts- oder sonstige Sorgfaltspflichten obliegen.

9. Inkrafttreten / Änderungen / Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 9.1 Dieses Reglement tritt mit Wirkung per 1. Dezember 2023 in Kraft und findet auch auf Nutzer Anwendung, welche dann bereits Fahrzeuge in den Parkhäusern parkiert haben. Dieses Reglement ersetzt die bestehenden Einstell- und Nutzungsbedingungen für Kurzparking in den von der Betreiberin betriebenen Parkhäusern.

9.2 Dieses Reglement wird den Nutzern durch Veröffentlichung auf der Webseite der Betreiberin www.shoppitivoli.ch zur Kenntnis gebracht. Die Betreiberin behält sich ausdrücklich das Recht vor, dieses Reglement jederzeit und mit sofortiger Wirkung zu ergänzen oder anzupassen.

9.3 Dieses Reglement untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Reglement ergebenden Streitigkeiten ist Baden AG.

Spreitenbach, September 2025
Tivoli Real Estate Management AG